

# RS Vwgh 1995/10/11 95/03/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §32 Abs1;

VStG §32 Abs2;

ZustG §13 Abs1;

ZustG §7;

## Rechtssatz

Die unrichtige Bezeichnung des Besch als Empfänger durch Fortlassung des akademischen Grades kann, zumal kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß sich eine andere Person des sonst gleichen Namens an derselben Anschrift aufgehalten hatte, mangels einer konkreten Verwechslungsmöglichkeit keine ernsten Zweifel bewirken, daß das Schriftstück für den Besch bestimmt war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030231.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)